

*Betreff:***Festlegung der Anzahl von Habitatbäumen im NSG***Organisationseinheit:*Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz*Datum:*

26.10.2017

*Beratungsfolge*Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode
(zur Kenntnis)*Sitzungstermin*

24.10.2017

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der SPD-Fraktion vom 11.10.2017 (17-05585) wird wie folgt Stellung genommen:

Sachverhalt:

Der Erhalt des Eichenwaldes ist zentrales Ziel der Unterschutzstellung (§ 2 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 Nr. 1 lit. b + c der Verordnung). Zudem enthält der bisherige Verordnungsentwurf auch kein grundsätzliches Verbot der Waldnutzung. Die „ordnungsgemäße, natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft“ soll im Grundsatz weiterhin freigestellt bleiben. Der Verwaltung ist bewusst, dass Eichenwälder für ihren langfristigen Erhalt auf den hier vorherrschenden Standorten einer steuernden Einflussnahme bedürfen. Entsprechende Maßnahmen werden auch u. a. im Erhaltungs- und Entwicklungsplan (KAISER 2016) ausführlich beschrieben.

Dies vorangestellt beantworte ich die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Gemäß Abschnitt IV Nr. 1 c) des Runderlasses „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ des Nds. Umweltministeriums vom 21. Oktober 2015 (im Folgenden: Unterschutzstellungserlass) sind auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall zu belassen.

Die gesamte Fläche des FFH-Gebietes des „Mascheroder- und Rautheimer Holzes“ ist gekennzeichnet durch wertbestimmende Arten, wie Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus. Hieraus ergibt sich die Mindestanzahl von 6 Habitatbäumen/ha.

In der Begründung zur Neufassung des o. g. Unterschutzstellungserlasses heißt es, dass atypische Situationen im Einzelfall von den Regelungen dieses Erlasses abweichende, andere Regelungen erforderlich machen können.

Im Maßnahmenkonzept des Bundesamtes für Naturschutz für die Bechsteinfledermaus wird abweichend vom Unterschutzstellungserlass eine auf wissenschaftlicher Basis ermittelte Anzahl von 7 - 10 Höhlenbäumen/ha (mind. 25 – 30 Höhlen pro ha Altbestand) als fachlich erforderlich angesehen.

Gemäß der Vollzugshinweise des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasser-, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) für die Bechsteinfledermaus sind, um den Ansprüchen der Art gerecht zu werden, sogar 10 - 15 Bäume pro Hektar vorgesehen. In den Vollzugshinweisen für das Große Mausohr ist der Erhalt einer Anzahl von 7,5 Habitatbäumen pro Hektar vorgesehen.

Die Forstgenossenschaften Rautheim und Mascherode haben sich im Übrigen auch durch PEFC freiwillig zertifizieren lassen. Dabei handelt es sich um ein Zertifizierungssystem für nachhaltige Waldbewirtschaftung. Gemäß den PEFC-Standards sind Biotopbäume in angemessenem Umfang zu erhalten und sind Teil der Betriebsplanung. Ein vergleichbares Zertifizierungssystem (FSC) strebt sogar eine Anzahl von 10 Biotopbäumen/ha an.

Gemäß Unterschutzstellungserlass sind also grundsätzlich mindestens 6 Habitatbäume/ha erforderlich. Aus naturschutzfachlicher Sicht liegt der Anteil für den hier vorliegenden Fall aufgrund der vorkommenden und wertgebenden Arten bei 7 - 15 Habitatbäumen/ha. Nach Auffassung der Verwaltung ist als rechtlich und fachlich begründbarer Interessenausgleich, unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände und Interessenslagen, für die Verordnung eine Anzahl von 7 Habitatbäumen/ha angezeigt.

Zu Frage 2:

Im Bereich Braunschweig steht im Rahmen von Unterschutzstellungsverfahren zur Sicherung von Natura 2000 Gebieten zurzeit nur noch die Unterschutzstellung des Waldgebietes Thuner Sundern an. Dort beträgt der Anteil von Habitatbäumen ca. 10 Bäume/ha. Im Übrigen weist die Verwaltung darauf hin, dass auch im Naturschutzgebiet Riddagshausen die Anzahl von Habitatbäumen ebenfalls ca. 10/ha beträgt. Auch in Teilbereichen des Querumer Holzes ist eine Habitatbaumanzahl von ca. 10/ha gegeben.

Zu Frage 3:

Die erfreulich positiven, waldbaulichen Ergebnisse der bisherigen Bewirtschaftung durch die Forstgenossenschaften sind unbestritten.

Die europäischen Mitgliedsstaaten sind rechtlich verpflichtet, die FFH-Gebiete in der Weise zu sichern, dass ein günstiger Erhaltungszustand gewahrt bzw. wiederhergestellt werden kann. Um dieser Verpflichtung nachzukommen sowie dem in dieser Sache bereits anhängigen Vertragsverletzungsverfahren der EU gegen die Bundesrepublik Deutschland entgegenzuwirken, sind alle noch offenen Sicherungsverfahren im Land Niedersachsen nach Maßgabe des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz bis spätestens Ende des Jahres 2018 abzuschließen.

Für diese Einschränkung der Bewirtschaftung sieht das Land einen finanziellen Erschwernisausgleich vor, der von den Waldeigentümern beantragt werden kann.

I. A. Warnecke

Anlage/n:
keine